

## **Merkblatt zum Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)**

Sehr geehrte Hundehalter:innen,

die Verpflichtung zur Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer ist den meisten Hundehalter:innen bekannt.

Darüber hinaus bestehen nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) weitere Verpflichtungen:

### **Allgemeine Pflichten für alle Hundehalter:innen**

Nach dem Landeshundegesetz sind alle Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

In den folgenden Bereichen/Situationen sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:

- In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Weitere Regelungen können in den örtlichen Satzungen der Kommunen und weiteren Gesetzen getroffen werden.

Für das Stadtgebiet Isselburg gilt nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Isselburg innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln Anleinplicht für Hunde.

### **Weitere Verpflichtungen von Hundehalter:innen**

Für Halter:innen folgender Hunde bestehen nach dem Landeshundegesetz weitere Verpflichtungen:

1. Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen (§ 11 LHundG NRW - großer Hund)
2. Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden (§ 10 LHundG NRW - Hunde bestimmter Rassen)
3. Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 3 LHundG NRW - gefährliche Hunde)

Kreuzungen im Sinne des Landeshundegesetzes NRW sind Mischlinge, bei denen das äußere Erscheinungsbild einer der o. g. Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen haben die Hundehalter:innen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen solchen Mischling handelt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Hunden werden entsprechend den zugeordneten Ziffern auf den nachfolgenden Seiten erläutert:

## 1. Große Hunde - § 11 LHundG NRW

Halter:innen von großen Hunden sind verpflichtet, ihre Hundehaltung dem Ordnungsamt der Stadt Isselburg mitzuteilen und folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung**  
Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und von 250.000 Euro für sonstige Schäden aufweisen.  
Bitte reichen Sie eine Kopie der Versicherungspolice ein. Der Versicherungsantrag reicht nicht aus.
- **Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip**  
Nach Implantierung des Chips durch Ihren Tierarzt, erhalten Sie eine Bescheinigung / einen Heimtierausweis mit der 15-stelligen Mikrochipnummer. Dieser Nachweis ist der Anzeige in Kopie beizufügen.
- **Sachkundenachweis**  
Den Sachkundenachweis erbringen Sie in der Regel durch die Vorlage einer Sachkundebescheinigung eines autorisierten Tierarztes bzw. einer autorisierten Tierärztin, nachdem Sie dort eine Prüfung abgelegt haben.  
Als Nachweis der Sachkunde für einen großen Hund gilt auch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines Veterinäramtes in NRW.
- **Zuverlässigkeit**  
Der Halter muss die zur Haltung eines großen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Bei Zweifeln kann das Ordnungsamt die Beantragung eines Führungszeugnisses verlangen.

Die Gebühr für die Anzeige der Hundehaltung beträgt gemäß der Tarifstelle 18a 1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW 25,00 €.

Große Hunde sind außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

## 2. Hunde bestimmter Rassen - § 10 LHundG NRW

Vor dem Erwerb und vor der Haltung dieser Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich.  
Die Erlaubnis ist schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Isselburg zu beantragen.  
Folgende Nachweise sind bei Beantragung der Erlaubnis einzureichen:

- **Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung**  
Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und von 250.000 Euro für sonstige Schäden aufweisen.  
Bitte reichen Sie eine Kopie der Versicherungspolice ein. Der Versicherungsantrag reicht nicht aus.
- **Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip**  
Nach Implantierung des Chips durch Ihren Tierarzt, erhalten Sie eine Bescheinigung / einen Heimtierausweis mit der 15-stelligen Mikrochipnummer. Dieser Nachweis ist der Anzeige in Kopie beizufügen.
- **Sachkundenachweis**  
Den Sachkundenachweis erbringen Sie durch die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines Veterinäramtes in NRW, nachdem Sie dort eine Prüfung abgelegt haben.
- **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit**  
Das hierfür benötigte Führungszeugnis der Belegart „O“ beantragen Sie bitte beim Bürgerbüro.
- **Nachweis der ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Unterbringung**  
Die ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung des Hundes wird vor Ort durch das Ordnungsamt überprüft. Sobald Sie eine Erlaubnis beantragt haben, wird dazu ein Termin vereinbart.  
In Einzelfällen kann von einer Überprüfung vor Ort abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht einer Überprüfung trifft das Ordnungsamt.

Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis richten sich nach dem Einzelfall und werden gemäß der entsprechenden Tarifstellen 18a.1.1 bis 18a.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben.

Weitere Verpflichtungen und Vorgaben hinsichtlich der Haltung eines Hundes bestimmter Rassen finden Sie unter Punkt 4.

### 3. Gefährliche Hunde - § 3 LHundG NRW

Vor dem Erwerb und vor der Haltung dieser Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Isselburg zu beantragen.

Folgende Nachweise sind bei Beantragung der Erlaubnis einzureichen:

- **Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung**  
Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und von 250.000 Euro für sonstige Schäden aufweisen.  
Bitte reichen Sie eine Kopie der Versicherungspolice ein. Der Versicherungsantrag reicht nicht aus.
- **Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip**  
Nach Implantierung des Chips durch Ihren Tierarzt, erhalten Sie eine Bescheinigung / einen Heimtierausweis mit der 15-stelligen Mikrochipnummer. Dieser Nachweis ist der Anzeige in Kopie beizufügen.
- **Sachkundenachweis**  
Den Sachkundenachweis erbringen Sie durch die Vorlage einer Sachkundebescheinigung eines Veterinäramtes in NRW, nachdem sie dort eine Prüfung abgelegt haben. Die Gebühr dafür richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - Tarifstelle 18a.1.6.
- **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit**  
Das hierfür benötigte Führungszeugnis der Belegart „O“ beantragen Sie bitte beim Bürgerbüro.
- **Nachweis der ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Unterbringung**  
Die ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung des Hundes wird vor Ort durch das Ordnungsamt überprüft. Sobald Sie eine Erlaubnis beantragt haben, wird dazu ein Termin vereinbart. In Einzelfällen kann von einer Überprüfung vor Ort abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht einer Überprüfung trifft das Ordnungsamt.
- **Nachweis des besonderen öffentlichen Interesses an der Hundehaltung**  
Wenn Sie den Hund aus dem Tierheim übernehmen, liegt ein öffentliches Interesse an der Hundehaltung vor (bitte Bescheinigung des Tierheims/Nachweise beifügen).

Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis richten sich nach dem Einzelfall und werden gemäß der entsprechenden Tarifstellen 18a.1.1 bis 18a.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben.

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten. Die Halter:innen eines gefährlichen Hundes haben sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Auch das Verbringen von gefährlichen Hunden aus dem Ausland ist untersagt (Straftat).

Weitere Verpflichtungen und Vorgaben hinsichtlich der Haltung eines gefährlichen Hundes finden Sie unter Punkt 4.

### 4. Weitere Verpflichtungen / Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht

- Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen sind außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen (max. 1,5m). Zusätzlich ist ihnen ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur einer Aufsichtsperson überlassen werden, die die erforderliche Sachkunde (Sachkundeprüfung bei einer oder einem anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder einem Veterinäramt in NRW) und Zuverlässigkeit besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen.

Das Ausführen von mehreren gefährlichen Hunden / Hunden bestimmter Rassen oder gemeinsam mit Hunden bestimmter Rassen / gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

Die Abgabe oder Verkauf von gefährlichen Hunden / Hunden bestimmter Rassen darf nur an eine Person erfolgen, die auch im Besitz einer Erlaubnis für diesen Hund ist, und ist unverzüglich schriftlich dem Ordnungsamt mitzuteilen. Ebenso sind Halterwechsel sowie Um- und Wegzüge unverzüglich mitzuteilen.

- Sofern Sie einen gefährlichen Hund oder Hund bestimmter Rassen (oder deren Kreuzungen) halten, besteht die Möglichkeit, eine Befreiung von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht zu beantragen (Befreiungsgenehmigung).

Als Nachweis müssen die Halter:innen eines **Hundes bestimmter Rassen (§10 LHundG NRW)** mit dem Hund bei einer oder einem anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder einem Veterinäramt in NRW eine Verhaltensprüfung absolvieren.

Abweichend davon, können Halter:innen eines **gefährlichen Hundes (§ 3 LHundG NRW)** diese Prüfung nur bei einem Veterinäramt in NRW ablegen.

Für **Junghunde**, die regelmäßig (mindestens alle zwei Wochen) an einer Hundeausbildung teilnehmen, die durch eine oder einen Sachverständigen oder eine sachverständige Stelle nach § 10 LHundG NRW durchgeführt wird, können auf Antrag ohne vorhergehende Verhaltensprüfung bis zum 24. Lebensmonat von der Maulkorb- und Leinenpflicht befreit werden.

Eine Bescheinigung der Hundeschule ist dem Antrag beizufügen. Bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Hundes sind dann in regelmäßigen Abständen Bescheinigungen über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen. Hundeausbildungen die durch andere Hundeschulen durchgeführt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen.

Die Gebühr für die Erteilung der Maulkorb- und Leinenbefreiung beträgt 25,00 € und richtet sich nach der Tarifstelle 18a.1.5. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

## Kontakt

Stadt Isselburg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 2 - Ordnungsamt  
Minervastraße 12  
46419 Isselburg

### Sachbearbeiter:in

Frau Hochwarter  
Verwaltungsstelle  
Hüttenstraße 33-35, 46419 Isselburg

Telefon: 02874 / 911-13  
E-Mail: julia.hochwarter@isselburg.de

### In Vertretungsfällen

Frau Bollmann  
Verwaltungsstelle  
Hüttenstraße 33-35, 46419 Isselburg

Telefon: 02874 / 911-35  
E-Mail: elke.bollmann@isselburg.de